

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Innenministeriums**

### **Ermittlung des Landesdurchschnitts bei den Gebühren für Kindertagesstätten**

Die **Kleine Anfrage 3698** vom 27. Januar 2014 hat folgenden Wortlaut:

Die Verwaltungsvorschriften des Thüringer Finanzministeriums über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisungen) schreiben als eine Zuweisungsvoraussetzung den Nachweis einer angemessenen Ausschöpfung eigener Einnahmemöglichkeiten vor. Dies wird bei einer Gemeinde bezüglich Gebühren und Entgelten in der Regel angenommen, wenn im Zeitraum der Haushaltskonsolidierung insbesondere für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde kostendeckende Gebühren und Entgelte im rechtlich zulässigen und angemessenen Rahmen erhoben werden, deren Kostendeckungsgrad mindestens zehn Prozent über dem Landesdurchschnitt liegt. Zu den öffentlichen Einrichtungen zählen auch Kindertagesstätten.

Nach dem Kenntnisstand des Fragestellers endet die landesweite Statistik für die Kita-Gebühren im Jahr 2012. Begründet wird die Nichtfortschreibung dieser Statistik damit, dass aufgrund der unterschiedlichen Strukturen hinsichtlich der Trägervielfalt und der Gebührensysteme zu viele "Verwerfungen" auftreten, die eine seriöse statistische Erhebung und deren Auswertung unmöglich erscheinen lässt.

Ohne einheitliche Statistik des Landes zu den Kita-Gebühren gibt es jedoch aus Sicht des Fragestellers keine objektive Grundlage für die Ermittlung des Landesdurchschnitts bei den Kita-Gebühren.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zutreffend, dass mit dem Jahr 2012 die Erstellung einer landesweiten Statistik zu den Kita-Gebühren eingestellt wurde? Aus welchen Gründen erfolgte die Einstellung?
2. Wie wird ab 2013 der Landesdurchschnitt bei den Kita-Gebühren ermittelt, wenn es hierzu keine landesweite Statistik mehr gibt?
3. Durch welches Verfahren wird gegenwärtig die Vorgabe der VV-Bedarfszuweisungen hinsichtlich der Höhe der Kita-Gebühren überprüft?
4. Welcher Klarstellungsbedarf besteht aus Sicht der Landesregierung im Zusammenhang mit dem nachgefragten Sachverhalt und wie wird dies begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. März 2014 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Innenministeriums zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 53 a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) oder § 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Doppik (VV-Haushaltssicherung) bestimmt, dass für Gemeinden in der Haushaltskonsolidierung bei Kita-Einrichtungen ein Kostendeckungsgrad aus Elternbeiträgen mindestens in Höhe des Landesdurchschnitts erwartet wird. Das Thüringer Innenministerium gibt die erforderlichen vergleichenden Finanzdaten auf seiner Internetseite bekannt. Die bislang dort veröffentlichten Daten waren dem Meldebogen nach den §§ 18, 23 des Thüringer Kindertagesstättengesetzes (ThürKitaG) entnommen. Sie waren mit Ablauf des Jahres 2013 veraltet. Die Daten für das Jahr 2013 werden erhoben und stehen voraussichtlich ab Herbst 2014 zur Verfügung. Deshalb prüft das Thüringer Innenministerium derzeit, auf seiner Internetseite kurzfristig Vergleichswerte zur Verfügung zu stellen, die unmittelbar aus dem Datenbestand des Landesamtes für Statistik gewonnen werden können.

Zu 1.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 2.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 3.:

Siehe Vorbemerkung.

Zu 4.:

Siehe Vorbemerkung.

Geibert  
Minister